

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brunnenfeldstraße, 8. Änderung“ in Bartholomä

Der Gemeinderat hat am 25.03.2026 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Satzung / Bebauungsplanänderung „Brunnenfeld, 8. Änderung“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung / Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind die Satzung inkl. der textlichen Änderungsfestsetzungen und Anlage (Übersichtsplan) sowie die Begründung mit Anlage (Bestandsplan) jeweils mit Stand vom 01.09.2025 / 09.03.2026.

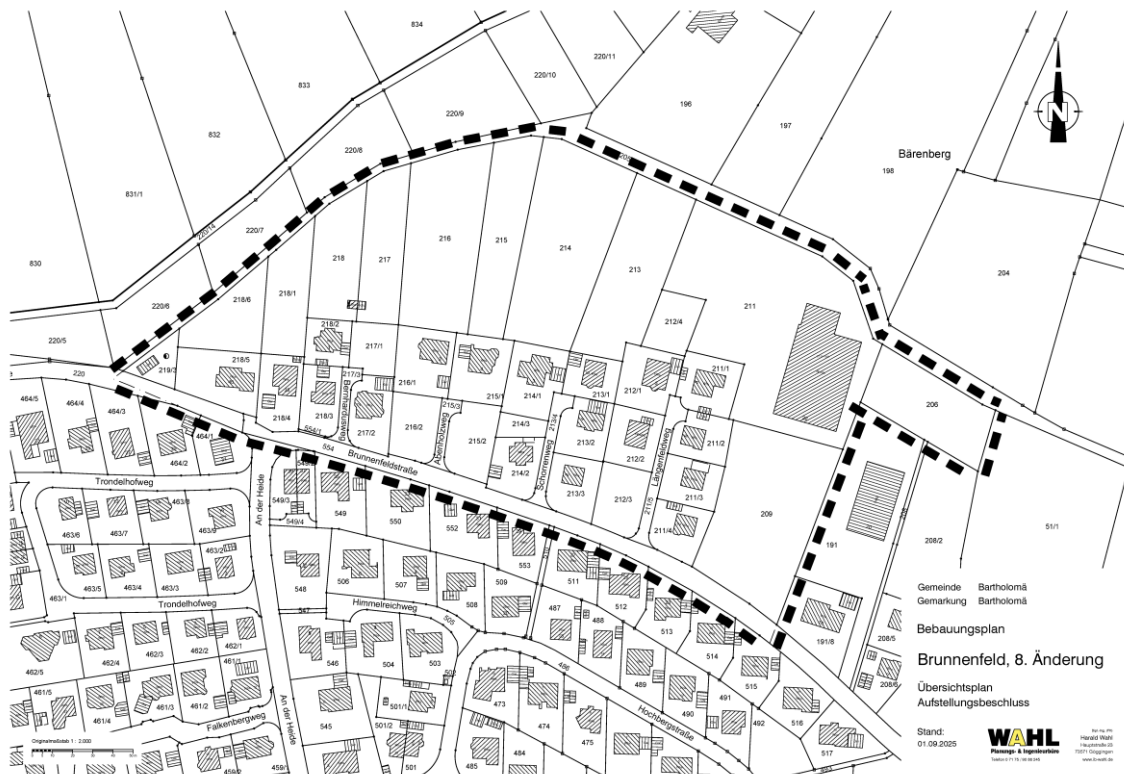
### Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand, nördlich der Brunnenfeldstraße und südlich bzw. am Fuß des Bärenberg.

Es umfasst vollständig den bestehenden Bebauungsplan „Brunnenfeld“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 5,4 ha und ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.

### Lageplan Geltungsbereich



## **Einsichtnahme**

Jedermann kann die Satzung zur Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und Anlagen (Übersichtsplan + Bestandsplan) beim Bürgermeisteramt Bartholomä, Brunnenfeldstraße 1, 73566 Bartholomä, während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag 8:00-12:00 + 14:00-19:00 Uhr, Mittwoch: 8:00-12:00 Uhr, Donnerstag: 8:00-12:00 + 13:30-17:00 Uhr, Freitag: 8:00-12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Internetadresse ([www.bartholomae.de](http://www.bartholomae.de)) zugänglich.

## **Rechtliche Hinweise**

### a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

#### 1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

#### 2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
  - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
  - der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

### b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bartholomä, den 07.04.2026

Rudolf Grimmbacher (1. stellvertretender Bürgermeister)